

Liste erforderlicher Unterlagen und Nachweise für die Beantragung der Einbürgerung

Informationen zum Antragsverfahren und den wesentlichen Voraussetzungen entnehmen Sie bitte dem Info-Blatt „Hinweise zum Antrag auf Einbürgerung nach mehrjährigem Aufenthalt im Bundesgebiet oder familiärem Bezug“ (www.lk-starnberg.de/hinweise-einbuengerung).

Zur Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrags benötigen wir – entsprechend Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen bestimmte Unterlagen. Mit der nachfolgenden Übersicht stellen wir Ihnen die regelmäßig erforderlichen Unterlagen zusammen. Um die Bearbeitung Ihres Einbürgerungsantrags nicht unnötig zu verzögern, empfehlen wir Ihnen, dass Sie **die auf sich zutreffenden Unterlagen** zusammen mit Ihrem Antrag einreichen.

Sie können die erforderlichen Unterlagen bzw. Nachweise per Post, per E-Mail im PDF-Format oder durch Einwurf in den Hausbriefkasten vor dem Haupteingang zum Landratsamt einreichen. Bitte reichen Sie die Unterlagen und Nachweise **ausschließlich in Kopie**, wenn möglich nicht geheftet ein! Erst nach Eingang und Sichtung Ihrer Unterlagen erhalten Sie bei Bedarf einen Termin zur Vorlage der erforderlichen Originaldokumente.

Sollten Sie bereits über Übersetzungen zu Ihren fremdsprachigen Unterlagen bzw. Nachweisen verfügen, legen Sie diese bitte ebenfalls bei.

Bitte beachten Sie, dass die Auflistung der erforderlichen Unterlagen und Nachweise nicht abschließend ist und nur eine pauschale Auflistung darstellt. Je nach Sachverhalt fordern wir ggf. weitere Unterlagen oder Nachweise bei Ihnen an.

Unterlagen und Nachweise zu personenbezogenen Daten

(Identität, Staatsangehörigkeit, Personenstand, aufenthaltsrechtlicher Status)

- **Ausweisdokumente**

- nationaler Reisepass
- ID-Card / Personalausweis
- Reiseausweis für Flüchtlinge, Ausländer oder Staatenlose
- Passersatzpapiere

Hinweise:

Bitte legen Sie alle die genannten Dokumente vor, sofern sie diese besitzen. Grundsätzlich sollten Sie über einen gültigen nationalen Reisepass verfügen bzw. über einen Reiseausweis. Besitzen Sie keinen gültigen nationalen Reisepass, legen Sie uns jedoch wenn möglich Ihren abgelaufenen nationalen Reisepass vor. Personen mit einer Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, welche keinen Reisepass besitzen, müssen zwingend eine/n gültige/n ID-Card/Personalausweises vorlegen. Personen, welche einen Reiseausweis für Flüchtlinge, Ausländer oder Staatenlose

Formblatt-Nr. form00843 Stand: Januar 2024 Seite 1 von 4	Adresse der zuständigen Dienststelle, Servicezeiten, Ansprechpartner, Datenschutzhinweise und weitere Informationen für dieses Formular: www.lk-starnberg.de/form00843	Allgemeiner Kontakt (Hauptgebäude): Landratsamt Starnberg Strandbadstr. 2, 82319 Starnberg Telefon: 08151 148-770
--	--	--

besitzen, legen bitte auch die sonst vorhandenen Ausweisdokumente vor, sofern solche vorhanden sind. Diese können auch bereits abgelaufen sein.

- **Staatsangehörigkeit**

- Nachweis über den Verlust einer evtl. früheren Staatsangehörigkeit
- Nachweis über den Erwerb einer weiteren Staatsangehörigkeit

Hinweise:

Sollten Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten z. B. durch Einbürgerung oder aufgrund dem Abstammungsprinzip erworben haben, legen Sie uns bitte die entsprechenden Nachweise vor.

- **Personenstandsnachweise**

- Geburtsurkunde bei unverheirateten unter 25 Jahren
- Heiratsurkunde sowie ggf. Heiratsurkunden früherer oder anderer Ehen
- Nachweise über die Auflösung der früheren Ehe/n
- gültiger deutscher Reisepass oder deutscher Personalausweis des/der deutschen Ehegatten/Ehegattin

Hinweise:

Nachweis über die Auflösung einer früheren Ehe kann ein Scheidungsurteil oder die Sterbeurkunde des Ehegatten/der Ehegattin sein.

- **Aufenthaltsrechtlicher Status**

- aktueller Aufenthaltstitel mit Zusatzblatt und ggf. Fiktionsbescheinigung
- vollständiger Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) über die Anerkennung als Asylberechtigter, die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder dem subsidiärem Schutz

Hinweise:

Wurde durch das BAMF Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 AufenthG und Sie haben daher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG ist eine Einbürgerung nicht möglich.

Unterlagen/Nachweise der Sprachkenntnisse

- anerkanntes Sprachstandszertifikat mit Niveau mindestens B 1
- Abschlusszeugnis einer Hoch-/Fachhochschule mit deutschsprachigem Studiengang
- Abschlusszeugnis einer deutschen qualifizierten Berufsausbildung (mindestens ausreichend im Fach Deutsch)
- Abschlusszeugnis einer Umschulung im Bundesgebiet (Durchführung in deutscher Sprache bei mindestens 2 jähriger Dauer)
- Jahreszeugnisse eines 4 jährigen unterbrochenen Besuch einer inländischen deutschsprachigen Schule
- Abschlusszeugnis eines deutschen Hauptschulabschlusses
- deutscher Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss) oder Jahreszeugnis der 9. Klasse mit Versetzungsvermerk in die 10. Klasse einer deutschsprachigen Real-/Gesamtschule oder Gymnasium
- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses

Hinweise:

Einer dieser Nachweise ist ausreichend. Ein Sprachstandszertifikat ist anerkannt, wenn es von einer zertifizierten Prüfstelle ausgestellt wurde. Zertifizierte Prüfstellen sind: tecl gGmbH, Goethe-Institut, Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD). Eine qualifizierte Berufsausbildung findet in einem anerkannten Beruf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens 2 Jahren statt (s. § 2 Absatz 12a AufenthG analog).

Weitere Hinweise zur Nachweisführung von Sprachkenntnissen unter: [positivliste_stmi_2023.pdf \(bayern.de\)](#)

Unterlagen/Nachweise zu Kenntnissen der Rechts- und Gesellschaftsordnung

- erfolgreiche Teilnahme am Einbürgerungstest
- erfolgreicher Test „Leben in Deutschland“
- Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Integrationskurses (Orientierungskurs mit 33 Fragen)
- Abschlusszeugnis einer Fachoberschule oder Berufs- oder Berufsfachschule mit dem Fach Sozialkunde
- deutscher Hochschulabschluss in Rechts- und Gesellschaftswissenschaften, Sozialwissenschaften oder Politologie
- deutscher Schulabschluss (mindestens Hauptschulabschluss) oder Jahreszeugnis der 9. Klasse mit Versetzungsvermerk in die 10. Klasse einer deutschsprachigen Real-/Gesamtschule oder Gymnasium

Hinweise:

Einer dieser Nachweise ist ausreichend. Kenntnisse zur Rechts- und Gesellschaftsordnung müssen erst ab Vollendung des 16. Lebensjahres nachgewiesen werden. D. h. Personen im Alter von 15 Jahren und jünger müssen keinen Nachweis vorlegen.

Unterlagen/Nachweise zum Lebensunterhalt

- **bei unselbständiger Tätigkeit (Beschäftigungsverhältnis)**
 - Arbeitsbescheinigung (Formular: www.lk-starnberg.de/arbeitsbescheinigung)
 - Gehaltsnachweise der letzten 3 Monate vor Antragstellung
 - Rentenversicherungsverlauf bei Beschäftigungsverhältnissen in der Probezeit
- **bei selbständiger oder freiberuflicher Tätigkeit**
 - Einkommenssteuerbescheide vom Finanzamt der letzten 2 Jahre
 - Bescheinigung des Steuerberaters (Formular: www.lk-starnberg.de/einkommensbescheinigung-steuerberater)
 - aktuellen Krankenversicherungsnachweis
- **bei Personen in Altersrente**
 - Nachweis über die private Altersvorsorge bei vorheriger selbständiger Tätigkeit
 - Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung der letzten 2 Jahre

- **Sonstiges**

- aktuelle Immatrikulationsbescheinigung
- Bewilligungsbescheid des Leistungsträgers bei Bezug von öffentlichen Mitteln z. B. nach dem SGB II (Jobcenter), SGB XII (Sozialamt), BAföG (Amt für Ausbildungsförderung), Wohngeld, Unterhaltsvorschuss oder bei Bezug von Elterngeld
- Kontoauszug bei Erhalt von Unterhalt
- geeignete Nachweise Lebensunterhaltsbestreitung durch Vermögen
- Aktuelle Schulbescheinigung für schulpflichtige Kinder, welche mit eingebürgert werden sollen

Hinweise:

Grundsätzlich sind diese Unterlagen von der Person des Antragstellenden erforderlich. Kann der Antragstellende seinen Lebensunterhalt jedoch nicht selbständig sichern, können auch die finanziellen Verhältnisse der Mitglieder der **Bedarfsgemeinschaft** berücksichtigt werden. In diesem Fall ist empfehlenswert auch die Unterlagen und Nachweise der einkommensstärksten Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft einzureichen.

Wer Mitglied der berücksichtigungsfähigen Bedarfsgemeinschaft ist, orientiert sich an § 7 SGB II und umfasst den Ehegatten/die Ehegattin oder Lebenspartner/in bzw. Partner/in zum Antragstellenden. Hat der unverheiratete Antragstellende noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet, können auch die im Haushalt lebenden Eltern im Rahmen der Prüfung zum Lebensunterhalt berücksichtigt werden.

Landratsamt Starnberg

Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsbehörde

(Stand der Informationen: 18. Dezember 2023)